



Blick auf den Hafen der Stadt Valetta, die Hauptstadt der Inselrepublik Malta.

(Foto: stock.xchng)

Malta lockt gezielt Versicherer und Captives an

Steuervorteile gepaart mit EU-weit anerkannten regulatorischen Standards

Dr. Christian Pisani

Malta gewinnt weiter an Bedeutung für die internationale Versicherungswirtschaft und als Captive-Standort. Seit 2004 ist der Inselstaat im Mittelmeer EU-Mitglied. Das regulatorische Umfeld für Versicherer und (sonstige) Finanzdienstleister entspricht damit gemeinschaftsrechtlichen Standards. Auf Malta zugelassene Versicherer können so auch im Rahmen der Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit europaweit Risiken zeichnen, was Malta zu einer wirklichen Alternative für Nischenanbieter werden lässt. Schließlich sieht Maltas Steuerrecht interessante Möglichkeiten zur Optimierung vor, die sowohl von EU wie OECD anerkannt sind. Ein weit gespanntes Netz an Doppelbesteuerungsabkommen gewährleistet dabei, dass die einmal erlangten Steuervorteile auch erhalten bleiben.

Vor diesem Hintergrund verwundert es nicht, dass sich Ende 2008 bereits 41 Versicherer für Malta als Standort entschieden haben. Dieser positive Trend schlägt sich auch im Prämienaufkommen nieder. So weisen etwa die Zahlen für 2007 mit 764 Mio Euro eine Verdoppelung gegenüber dem entsprechenden Vorjahreswert aus. Malta ist vielen nur als sonnige Ferieninsel im Mittelmeer bekannt. Dabei sind es gerade Englischkurse, die sich bei deutschen Touristen ungebrochener Beliebtheit erfreuen. Als ehemalige britische Kronkolonie bietet Malta insofern südliches Flair mit englischer Tradition. Eine durchaus interessante Mischung – auch für Investoren.

Deutsche Unternehmen gehörten zu den Ersten, die sich auf der Insel nach deren Unabhängigkeit im Jahre 1964 niedergelassen haben. Und seither hat sich nichts an den engen deutsch-maltesischen Wirtschaftsbeziehungen

geändert. So hatten laut Bundesbank Ende 2007 Deutsche insgesamt 24,4 Mrd Euro auf Malta investiert, wovon der Großteil auf den Finanzdienstleistungssektor entfällt. Grund für die Beliebtheit Maltas ist dabei nach Ansicht des scheidenden deutschen Botschafters auf Malta Freiherr von Stenglin die Effizienz und Transparenz der international allgemein anerkannten Aufsicht durch die Malta Financial Services Authority (MFSA) sowie die Anwendbarkeit internationaler Rechnungslegungsstandards. In einem Interview mit The Malta Business Weekly vom 25. 6. 2009 stellt von Stenglin als weiteren Vorteil heraus, dass mit den zuständigen Behörden problemlos auf Englisch kommuniziert werden kann. Dasselbe gilt im Übrigen für Versicherungsmanager und -makler, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte sowie sonstige Dienstleister vor Ort, die zudem häufig im Ausland studiert haben.

Die Aufsicht als Freund und Helfer

Die gesetzlichen Grundlagen für Erlaubnis und Aufsicht von Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittlern ergeben sich aus dem Insurance Business Act von 1998 (IBA). Ergänzt wird der IBA durch eine Art Verordnungen. Hier werden allgemeine Vorgaben im IBA weiter konkretisiert. Aufgrund dieser Regelungstechnik ist Flexibilität gewährleistet. So ist es möglich, schnell auf Marktbedürfnisse und -entwicklungen zu reagieren. Erklärtes Ziel ist es, auf diese Weise einen Rechtsrahmen zu schaffen, der Malta im internationalen Vergleich zu einem attraktiven Standort für Versicherungsdienstleistungen macht.

Zuständig für Erlaubnis und Beaufsichtigung ist die MFSA, zu deren Aufgaben auch die Bankaufsicht sowie die Führung des Handelsregisters (Company Registry) gehört. Die MFSA versteht sich insoweit eher als unterstützender denn als starrer Regulator. So werden in aller Regel nach Aussagen des MFSA-Leiters Prof. Joe Bannister Genehmigungsverfahren in enger Abstimmung mit dem Antragsteller durchgeführt (Open-Door-Approach).

Infolge der starken Präsenz ausländischer Versicherer und Captives verfügt die MFSA über Erfahrungen mit den unterschiedlichsten Rechtsordnungen und Rechnungslegungsstandards der jeweiligen Muttergesellschaften. Nachdem sich das maltesische Recht insgesamt als Hybrid zwischen englischem Common Law und kontinentaleuropäischen Civil Law darstellt, sind maltesische Juristen es zudem gewohnt, zwischen den unterschiedlichen Rechts Traditionen und Besonderheiten, etwa bei Auslegungsfragen, zu wechseln. Insgesamt stellt sich der Umgang mit ausländischem Recht dabei als Teil der täglichen Arbeit maltesischer Rechtsanwender dar. Insofern kann ein Grundverständnis für die weitreichenden, insbesondere methodischen Unterschiede, die sich aus der Anwendung von Fallrecht bzw. kodifiziertem Recht ergeben können, vorausgesetzt werden. Gleichzeitig bestehen enge Verbindungen der maltesischen Versicherungswirtschaft zum international besonders wichtigen Londoner Markt. So ist die professionelle Betreuung etwa bei der Eindeckung von Rückversicherungsschutz gewährleistet.

Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit ermöglichen es Versicherern mit Sitz auf Malta, innerhalb der EU und dem EWR problemlos Risiken zu zeichnen. Voraussetzung hierfür ist allein die Anzeige an die MFSA, die dies ihrerseits den Aufsichtsbehörden der jeweiligen Zielmärkte mitteilt. Es verwundert daher nicht, dass Ende 2007 (bereits) 60 Prozent des Prämienaufkommens der auf Malta domizilierten Versicherer außerhalb der Insel erwirtschaftet wurden.



Neben dem Versicherungsaufsichtsrecht bleibt im internationalen Versicherungsgeschäft allerdings die in aller Regel allein eingeschränkte Rechtswahlfreiheit für das Bedingungsrecht zu beachten. Im Verbraucherschutzinteresse ist hierbei im Wesentlichen auf die Risikobeleghenheit abzustellen. Im Ergebnis führt dies dazu, dass im Bereich von Massenrisiken in aller Regel auf das Recht des Versicherungsnehmers abzustellen sein wird. Allerdings besteht für industrielle Großrisiken eine bedeutsame Ausnahme, wonach die Parteien im Einzelfall das Recht eines anderen Mitgliedsstaats wählen können.

PCC ist die ideale Rechtsform für kleine und mittlere Unternehmen

Zudem gelten Besonderheiten für die Korrespondenzversicherung, bei deren Abschluss keine in Deutschland domizilierte Mittelsperson beteiligt war. Insofern wird vertreten, dass unabhängig von den oben genannten Beschränkungen eine (freie) Rechtswahl dem Grunde nach zulässig sein soll. Von einer solchen Rechtswahl sollen jedoch (zwingende) Bestimmungen zum Schutze von Verbraucherinteressen unberührt bleiben. Für auf Malta domizilierte Versicherer, deren Vertrieb ausschließlich über das Internet läuft, erweist sich diese Ausnahme als besonders wichtig. So kann sich ein Versicherer mit Sitz im Ausland auf die Erleichterungen für die Korrespondenzversicherung schon dann nicht mehr berufen, sobald er in Deutschland seine Produkte auch im Rahmen der Dienstleistungs- bzw. Niederlassungsfreiheit anbietet. Im Einzelnen ist hier jedoch einiges strittig. Vor Markteintritt sollte daher eine rechtliche Prüfung erfolgen.

Mit den Insurance Business (Companies Carrying on Business of Affiliated Insurance) Regulations von 2003 bietet Malta insbesondere Captives ein interessantes regulatorisches Umfeld, welches durch ein günstiges Steuerregime ergänzt wird, das den EU- und OECD-Standards entspricht.

Die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an eine Captive-Gesellschaft sind gegenüber sonstigen Versicherern (wesentlich) erleichtert, nachdem hier regelmäßig keine Verbraucherinteressen betroffen sind. So besteht etwa keine Pflichtmitgliedschaft für Captives am Protection and Compensation Fund, der insbesondere dem Schutz von maltesischen Versicherungsnehmern dient.

Captives maltesischen Rechts können sowohl als Erst- als auch als Rückversicherungs-Captive geführt werden. Sie sind dabei berechtigt, Risiken ihrer jeweiligen Mutter- bzw. (sonstiger) Konzerngesellschaften sowie ihrer Mehrheitsgesellschafter zu zeichnen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Drittrisiken ins Portfolio zu nehmen und Captives insofern als Spezialversicherer für Risiken bestimmter Industrie- und Berufsbranche zu betreiben.

Protected Cell Companies (PCC) gelten als interessante Alternative zur Ausgabenoptimierung im Versicherungsgeschäft. Diese Gesellschaftsform bietet sich gerade für kleine und mittlere Unternehmen und Versicherungsmakler an, die die Kosten für die Gründung und Führung einer selbstständigen Captive-Gesellschaft scheuen. Seit Inkrafttreten der Companies Act (Cell Companies Carrying on Business of Insurance) Regulations von 2004 stellt Malta für dieses Marktsegment den insofern notwendigen Rechtsrahmen zur Verfügung. Entscheidender Vorteil einer PCC auf Malta ist dabei ebenfalls, dass der Inselstaat EU-Mitglied ist und ein umfassendes Netz an Doppelbesteuerungsabkommen besteht.

Die PCC ist eine Gesellschaftsform, bei der neben einem gemeinsamen Kern (Core) einzelne voneinander getrennte Haftungsmassen (Cells) gebildet werden können, ohne dass solche Cells selbst eine eigene Rechtspersönlichkeit neben der PCC erlangen würden. Im Außenverhältnis bleibt gleichzeitig die Haftung auf einzelne Cells beschränkt, sodass bei Zahlungsunfähigkeit bzw. Insolvenz einer einzelnen Cell, die Inhaber sonstiger Cells hiervon unberührt bleiben und insbesondere nicht für die Verbindlichkeiten der insolventen Cell in Anspruch genommen werden können. Im Ergebnis ermöglicht also die PCC, innerhalb einer einzigen juristischen Person voneinander abgeschirmte Haftungspools eines oder mehrerer Inhaber zu führen (Ring Fencing). Das spart Gründungs- und Betriebskosten.

Die PCC-Gesetzgebung hat ihren Ursprung im Common Law, das entsprechende Klauseln zur vertragliche Haftungsbeschränkung auf bestimmte innerhalb einer juristischen Person gebildeter Haftungsmassen dem Grunde nach zulässt. Neu ist, dass mit der PCC nunmehr eine eigene Gesellschaftsform begründet wurde, in der solche voneinander getrennte Vermögensmassen (nach außen er-

kennbar) gebildet werden können. Im Interesse der Vertragspartner sehen dabei die Companies Act Regulations vor, dass die PCC ausdrücklich als solche auftritt und darauf hinweist, dass ein Anspruch allein gegenüber der jeweilige Cell besteht, mit der kontrahiert wurde. Für die Wirksamkeit der Haftungsbeschränkung entscheidend ist, dass tatsächlich auch die einzelnen Vermögensmassen innerhalb der PCC voneinander getrennt geführt wurden, also keine Vermischung der unterschiedlichen Haftungsmassen eingetreten ist. Es ist daher erforderlich, dass für die einzelnen Cells gesonderte Bankkonten geführt werden und Rechnungen so gestaltet sind, dass Zahlungen ausschließlich an die jeweilige, genau bezeichnete Cell zu leisten ist. Weiterhin sollte gewährleistet werden, dass die einzelnen Cells über Rückversicherungsschutz verfügen, wodurch das jeweilige Insolvenzrisiko im Ergebnis (stark) minimiert werden kann.

Ein interessanter Brückenkopf für Europa

Trotz seiner langen Tradition in der vom Common Law geprägten Vertragspraxis als anerkanntes Mittel zur Risikoabschirmung, werden in der Literatur vereinzelt Bedenken bezüglich der Wirksamkeit der Haftungsbeschränkung und deren Insolvenzfestigkeit geäußert. Entscheidend dürfte insofern sein, dass aufgrund des EU-weit vereinheitlichten internationalen Insolvenzrechts in aller Regel Malta für Eröffnung und Durchführung eines Insolvenzverfahrens für dort domizilierte PCCs international zuständig sein wird. Vor diesem Hintergrund dürfte von der Insolvenzfestigkeit der innerhalb der PCC erfolgten Separierung auszugehen sein. Zur weiteren Risikominimierung im Übrigen dürfte es allerdings angezeigt sein, soweit möglich durch Vertragsbestimmungen für Streitigkeiten außerhalb des Insolvenzverfahrens einen maltesischen Gerichtsstand zu vereinbaren.

Fazit: Im internationalen Vergleich stellt sich Malta aufgrund seines regulatorischen Umfelds sowie seiner Steuergesetzgebung als interessanter Standort für die Versicherungswirtschaft und Captives dar. Dies gilt insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen, nachdem Maltes Gesetzgeber mit der Protected Cell Company eine gerade für dieses Marktsegment ideale Rechtsform geschaffen hat. Die EU-Mitgliedschaft des Inselstaats bürgt dabei für Rechtssicherheit und eröffnet gleichzeitig die weitgehend problemlose Möglichkeit, den gesamten EU- und EWR-Markt zu erschließen.

Der Autor ist Partner bei Müller & Pisani – Rechtsanwälte, München-Gräfelfing.